

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gestattung von Böllern
anlässlich traditioneller Veranstaltungen der Brauchtumspflege im Gebiet der Stadt
Grevenbroich (Böllerverordnung) vom 30.03.2004**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV. NRW. S. 410) und der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV. NRW. S. 987) wird von der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2004 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Persönlicher, örtlicher, sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Anlässlich traditioneller Veranstaltungen der Brauchtumspflege der bestehenden Bürgerschützenvereine, Schützenvereine, Schützenbruderschaften und Kirmesgesellschaften (Vereine) im Gebiet der Stadt Grevenbroich ist diesen in dem bisherigen sachlichen und zeitlichen Umfang unter freiem Himmel einschließlich der öffentlichen Straßen, Flächen und Anlagen und gemäß der bisherigen Übung in der jeweiligen Ortschaft das Böllern gestattet. Ein Verein kann das Böllern selbst, gemeinsam mit einem anderen Verein oder mit mehreren anderen Vereinen durchführen oder einen anderen Verein damit beauftragen.

(2) Traditionelle Veranstaltungen der Brauchtumspflege sind insbesondere Patronatstage des Vereins oder der Kirchengemeinde, Stiftungsfeste des Vereins, Schützenfeste und Kirmessen, Oberst- und Königsehrenabende, Vogelschuss, kirchliche Prozessionen und örtliche Goldhochzeiten und der Besuch anderer Vereine im Stadtgebiet Grevenbroich anlässlich deren traditioneller Veranstaltung der Brauchtumspflege.

(3) Das Böllern ist nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, in der Zeit vom 15.04. bis 30.09. eines Jahres bis längstens 22:00 Uhr zulässig. In der Ortschaft Hemmerden, wo traditionell an Schützenfestsonntagen vor 08:00 Uhr geböllert wird, bleibt dieses so lange gestattet, wie diese Tradition tatsächlich ununterbrochen fortgeführt wird. Der Schutz der Nachtruhe bleibt unberührt.

(4) Wer anlässlich traditioneller Veranstaltungen der Brauchtumspflege böllern will, hat dies dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde unter Angabe von Anlass, Ort und Zeit des Böllerns rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere Vorschriften über die persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde der mit dem Böllern befassten Personen und über die Betriebssicherheit der Böller, bleiben von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 unberührt.

§ 2

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.04.2004 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2024, sofern sie nicht vorher geändert oder aufgehoben wird.